



Satzung der Gemeinde Ahrensböök für ein Kinder- und Jugendparlament

Aufgrund des § 4 und der §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S.57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einrichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendparlamentes

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Ahrensböök wird ein Kinder- und Jugendparlament errichtet.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament ist kein Organ der Gemeinde, sondern Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Ahrensböök.
- (3) Die Gemeindevertretung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde unterstützen und fördern das Kinder- und Jugendparlament bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die gemeindlichen Gremien und die Verwaltung beziehen das Kinder- und Jugendparlament in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich das Parlament mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich und / oder schriftlich durch die/den Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Parlamentes

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Ahrensböök berücksichtigt werden. Es kann hierzu die Selbstverwaltungsgremien und die Gemeindeverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Das Parlament hat das Recht, einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament ist über alle wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind zu unterrichten.

Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich, sonst in mündlicher Form. Dem Parlament sollen Sitzungsunterlagen (Einladungen, Sitzungsvorlagen samt Anlagen) zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt werden. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen

- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
- Sonstige für Kinder- und Jugendliche relevanten Themen

(4) Unterrichtspflichtig ist die/der Bürgermeister/in. Die/der Bürgermeister/in bestellt aus der Gemeindeverwaltung eine/n Mitarbeiter/in, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Parlamentes vornimmt und diesen als ständiger Ansprechpartner bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(5) Das Parlament nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Parlaments ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO.

(6) Das Parlament kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge, Vorschläge, Empfehlungen und Anregungen an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen.

Die Anträge, Vorschläge, Empfehlungen und Anregungen sind durch Beschluss des Parlamentes zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Parlaments oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Parlamentes kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, auf Antrag das Wort erteilt werden.

Dies gilt nicht für nicht öffentliche Beratungsgegenstände. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss

(7) Über Anträge, Vorschläge, Empfehlungen und Anregungen haben die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten und bei Ablehnung die Entscheidung zu begründen.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament kann allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 20 Jahren, sofern diese ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, gewährt werden.

(2) Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Einladung zu Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes auf der gemeindlichen Homepage, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, per StadtLandFunk-App, per Veröffentlichung in den offiziellen sozialen Medien der Gemeinde und per Aushang im Haus für Jugend und Familie.

Andere Veröffentlichungsarten sind möglich, jedoch in diesem Falle vom Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes selbst vorzunehmen.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit

(1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bedarf bei minderjährigen Mitgliedern der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Anzahl wird vor jeder Wahl durch das amtierende Parlament festgelegt.

Das amtierende Kinder- und Jugendparlament beschließt den Zeitrahmen der Wahl sowie den Wahlaufruf für die Neuwahl des Kinder- und Jugendparlamentes.

Im Wahlaufruf sind insbesondere der Wahltag sowie die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntzugeben. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Wahltag.

Jeder Wahlvorschlag muss schriftlich und in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Bewerber*innen.

Der Wahlaufruf ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierbei unterstützt die Verwaltung durch Veröffentlichungen nach § 3 Abs.2 dieser Satzung.

(2) Die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes erfolgt alle zwei Jahre durch alle interessierten Kinder- und Jugendlichen im Alter von 8 – 17 Jahren mit Hauptwohnsitz in Ahrensböök oder Schülerinnen der Arnesbokenschule. Die Wahl findet um den Tag der Kinderrechte (20. November) statt. Die Wahlhandlung erfolgt im Hause für Jugend und Familie im vom amtierenden Kinder- und Jugendparlament im Wahlaufruf festgelegten

Zeitraumen für die Wahl.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden in geheimer Wahl per Stimmzettel im Meiststimmverfahren gewählt.

Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches die mit der Sitzungsleitung betraute Person zieht. Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.

Bei Wegzug eines Mitgliedes oder bei einem Rücktritt erfolgt die Nachbesetzung des freien Platzes anhand der Nachrückerliste.

(4) Sollten sich nicht genügend Kandidierende für die Mindestanzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes finden, wird das Wahlverfahren ausgesetzt und innerhalb eines halben Jahres erneut durchgeführt.

(5) Nicht wählbar sind Mitarbeiter/innen der Verwaltung, Vorstandsmitglieder der in der Gemeinde Ahrensböck ansässigen Wohlfahrtsorganisationen und Vorstandsmitglieder der politischen Parteien oder Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen, sowie Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bürgerliche Mitglieder der Fachausschüsse der Gemeindevertretung.

(6) Das Parlament wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 01.12. des Wahljahres.

§ 5

Organe des Kinder- und Jugendparlamentes

Die Organe des Kinder- und Jugendparlamentes sind

- das Kinder- und Jugendparlament,
- der Vorstand und
- der Vorsitz

Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

§ 6

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr und in der Regel bis zu 12-mal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

Der Vorstand lädt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes ein.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kinder- und

Jugendparlamentes gefasst.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für die Tätigkeit wird nicht gewährt.

§ 7

Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes haben das Recht, Vorschläge einzubringen und an Diskussionen aktiv teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Sitzungen teilzunehmen und sich an der Umsetzung der Beschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Eine pädagogische Fachkraft kann beratend hinzugezogen werden, jedoch erfolgt die inhaltliche und organisatorische Arbeit primär eigenverantwortlich.

§ 8

Finanzierung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Die Finanzierung des Kinder- und Jugendparlamentes erfolgt im Rahmen der von der Gemeindevertretung in Abhängigkeit zur gemeindlichen Haushaltslage zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Finanzierung durch die Gemeinde besteht jedoch nicht.

(2) Die Annahme von Spenden ist nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig und erfolgt gemäß den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen.

(3) Die finanziellen Mittel des Kinder- und Jugendparlamentes werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet.

§ 9

Auflösung des Parlamentes

Sofern das Kinder- und Parlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als 4 Mitglieder hat, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Gleiches gilt, wenn das Kinder- und Jugendparlament in seiner selbstständigen Arbeit gegen demokratische Grundwerte verstößt oder extremistische Strömungen erkennbar werden.

Vor einer Entscheidung über die Auflösung ist das Kinder- und Jugendparlament von der Gemeindevertretung anzuhören.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Status der Wohnung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der von Kandidatinnen und Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes erheben, speichern und verarbeiten. Die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 29.06.2026


Andreas Zimmermann
Bürgermeister

